

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Großdubrau

Der Gemeinderat der Gemeinde Großdubrau hat in öffentlicher Sitzung am 27.08.2009 auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Großdubrau ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren
 - Großdubrau/Crosta
 - an den Standorten Großdubrau und Crosta
 - und
 - Klix/Sdier
 - an den Standorten Klix und Sdier.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Großdubrau“. Die Ortsfeuerwehren können den Ortswehramen, die Standorte, den Standortnamen beifügen. Einzelheiten zur Namensführung regelt im Einvernehmen mit der Gemeinde der Gemeindefeuerwehrausschuss.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr besteht eine Jugendfeuerwehr, die in Jugendgruppen gliedert ist.
- (4) An den Standorten Großdubrau, Crosta, Klix, Sdier sowie am ehemaligen Feuerwehr-Standort Quatitz bestehen Alters- und Ehrenabteilungen.
- (5) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem ersten Stellvertreter, der gleichzeitig die Funktion des Ortswehramleiters Großdubrau / Crosta sowie seinem zweiten Stellvertreter, der gleichzeitig die Funktion des Ortswehramleiters Klix / Sdier wahrnimmt.
- (6) Die Leitung der Standorte obliegt den Standortleitern, die gleichzeitig die Funktion der stellvertretenden Ortswehramleiter wahrnehmen. Die Reihenfolge der Stellvertretung wird vom Ortsfeuerwehrausschuss festgelegt.

§ 2

Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - Brandsicherheitswachen für durch die Gemeinde getragene Veranstaltungen durchzuführen.Im Übrigen gilt das SächsBRKKG.

- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.
- Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Einer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr steht insbesondere entgegen:
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (3) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Bewerber hat seinen Dienst in der nächstliegenden aktiven Abteilung der Ortswehr zum Wohnsitz zu versehen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Angehörige anderer Feuerwehren haben bei ihrer Aufnahme Originalzertifikate oder andere geeignete Nachweise über absolvierte Lehrgänge oder Ausbildungen vorzulegen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber durch Bescheid des Bürgermeisters schriftlich mitzuteilen. Der Gemeindefeuerwehrleiter hat den Bürgermeister oder seinem Beauftragten entsprechend § 12 Abs. 8 über mögliche Ablehnungsgründe in Kenntnis zu setzen.

§ 4**Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 - das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
 - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortswehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
- (6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5**Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

- (1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter zu wählen.
- (2) Die aktiven Angehörigen der Ortswehr haben das Recht den Ortswehrleiter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (3) Die aktiven Angehörigen der jeweiligen Standorte haben das Recht den Standortleiter zu wählen.
- (4) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 3 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

- (5) Funktionsträger und andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (7) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen unverzüglich dem Standortleiter anzuzeigen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (8) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Standortleiter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (9) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Verhängte Disziplinarmaßnahmen sind vom Gemeindefeuerleiter der Gemeindeverwaltung schriftlich anzuzeigen.
- (10) Dienstliche Unterlagen, sämtliche Ausrüstungsgegenstände, persönliche Schutzausrüstungen und Uniformen sind bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr unverzüglich zurückzugeben.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet,
 - wenn das Mitglied in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - der/ die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart entsprechend den Festlegungen in § 15. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er hat die Ausbildung zum Jugendgruppenleiter mit Jugendleiter-Card nachzuweisen. Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
- (6) Die Mitglieder der Jugendgruppen wählen den Jugendgruppenleiter ihrer Jugendgruppe. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Ortswehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Abs. 4 und Abs. 5 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen aller Alters- und Ehrenabteilungen wählen den Leiter der Alters- und Ehrenabteilung der Gemeinde. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist über das Wahlergebnis zu informieren.

- (4) Die Leiter der Alters- und Ehrenabteilung in den Standorten werden auf Vorschlag des Standortleiters vom Gemeindefeuerwehrleiter für die Dauer von 5 Jahren berufen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung
- der Gemeindefeuerwehrausschuss
- die Gemeindefeuerwehrleitung
- Ortsfeuerwehrversammlung
- Ortsfeuerwehrausschüsse
- Ortswehrleitungen
- Standortversammlungen
- Standortleitungen

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr aller aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung wird der Gemeindefeuerwehrleiter gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die unverzüglich dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehr- und Standortversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen.

§ 11

Gemeindefeuerwehrausschuss, Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wirkt auf die kameradschaftliche Zusammenarbeit der Ortswehren hin.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus
 - dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden,
 - den Ortswehrleitern,
 - den Standortleitern,
 - dem Jugendfeuerwehrwart ,
 - dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung der Gemeinde sowie
 - je einem Mitglied der Standorte, die durch die aktiven Mitglieder der Standorte (Standortversammlung) gewählt werden.

Der Schriftführer und der Kassenverwalter nehmen ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen und diese unverzüglich dem Bürgermeister vorzulegen.
- (7) In jeder Ortsfeuerwehr wird ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, den Standortleitern, dem Jugendgruppenleiter, den Leitern der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu drei weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung gewählten Mitgliedern.
- (8) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist zu den Sitzungen des Ortsfeuerwehrausschusses einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 12 Wehrleitungen

- (1) Der Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und seine zwei Stellvertreter an.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) verfügt.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine zwei Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Haupt- bzw. Ortsfeuerwehrversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrleiter hat sein Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrleiter ein.
- (6) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Unterführer (Zug- und Gruppenführer) und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

- (8) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde, zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Die stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit in der Reihenfolge der Stellvertretung mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Der Gemeindeführer kann mit Zustimmung des Gemeindefeuerausschusses Aufgaben zur ständigen Erledigung an die Stellvertreter übertragen.
- (10) Der Gemeindeführer kann bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn er die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerausschusses abberufen werden.
- (11) Für die Ortswehrleiter und Standortleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehren und Standorte nach Weisung des Gemeindeführers und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

§ 13

Unterführer, Gerätewarte, Sicherheitsbeauftragter, Leiter Atemschutz

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden vom Gemeindeführer berufen. Der Gemeindeführer kann die Berufung nach Zustimmung des Ortswehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben bis zur Abberufung und Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für jeden Standort sind ein Gerätewart und ein Sicherheitsbeauftragter auf die Dauer von 5 Jahren zu bestellen. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) Der Gerätewart hat die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Standortleiter zu melden.

- (6) Der Sicherheitsbeauftragte hat
- sich vom sicherheitsgerechten Zustand seines Zuständigkeitsbereichs und dem sicherheitsgerechten Verhalten der Feuerwehrangehörigen zu überzeugen,
 - die Feuerwehrangehörigen über ein sicherheitsgerechtes Verhalten zu beraten und aufzuklären,
 - erkannte Mängel dem Standortleiter zu melden, auf deren Beseitigung hinzuwirken sowie Verbesserungsvorschläge einzubringen,
 - den Standortleiter bei der Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften zu unterstützen,
 - gemeinsam mit dem Ortswehrleiter Unfälle zu analysieren sowie auf die Verhinderung gleicher oder ähnlicher Unfälle durch geeignete Maßnahmen hinzuwirken,
 - die Erste-Hilfe-Einrichtungen zu überprüfen.
- (7) Vom Gemeindefeuerwehrleiter wird im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss ein Leiter Atemschutz auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Abs. 1 - 3 gelten entsprechend.
Der Leiter Atemschutz hat neben den Aufgaben nach der Feuerwehrdienstvorschrift 7 folgende Aufgaben:
- Beraten des Gemeindefeuerwehrleiters im Aufgabengebiet Atemschutz
 - Kontrolle der persönlichen Atemschutznachweise
 - Überwachen des Aufgabengebietes Atemschutz einschließlich der Aus- und Fortbildung
 - Überwachen, Lagern und Verwalten von Atemschutzgeräten (Terminüberwachung, Veranlassen von Geräteprüfungen, Führen der Gerätenachweise).
- Ihm können weitere Aufgaben zugewiesen werden.

§ 14 Schriftführer, Kassenwart

- (1) Der Schriftführer und Kassenwart wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus ist der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu belegen. Zahlungen dürfen nur nach schriftlicher Anweisung des Gemeindefeuerwehrleiters geleistet werden. Gegenstände sind ab einem Wert von 100,00 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
Der Kassenverwalter hat der Hauptversammlung einen Jahresabschlussbericht über Einnahmen und Ausgaben sowie über die korrekte wirtschaftliche Verwendung der Mittel vorzulegen.
- (4) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 2 sinngemäß.

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Wahlberechtigten bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Die Besetzung mehrerer Wahlfunktionen (Doppelfunktionen) innerhalb der Gemeindefeuerwehr Großdubrau ist nicht zulässig. Als Doppelfunktionen i.S. dieser Regelung gelten nicht die Funktionen gemäß § 1 Abs. 5 und 6.
- (3) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (4) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (5) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (7) Die Amtszeit beträgt für alle nach dieser Satzung durch Wahlen zu besetzenden Funktionen fünf Jahre. Für Nachwahlen oder Ergänzungswahlen gilt die Zeit bis zur nächsten regulären Wahl als Amtszeit.
- (8) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (9) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (10) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.
- (11) Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (12) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerwehrlleiters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der

Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

- (13) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr und Standorten gelten die Absätze 1 bis 12 entsprechend. Die Aufgaben des Gemeinderates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

§ 16

Sondervermögen für die Kameradschaftskasse

- (1) Für die Freiwillige Feuerwehr wird ein Sondervermögen zur Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet. Dieses Sondervermögen wird als Sonderrechnung in der Gemeindekasse geführt.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
- Zuwendungen der Gemeinde und Dritter (Sponsoren),
 - sonstige Einnahmen,
 - mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Über die Verwendung der Mittel stellt der Gemeindefeuerwehrausschuss mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die zu leistenden Ausgaben enthält. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann den Gemeindefeuerwehrliter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden. Der Gemeindefeuerwehrliter vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den Bürgermeister.
- (4) Ausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist.
- (5) Die Kameradschaftskasse wird in der Gemeindeverwaltung geführt und geprüft.
- (6) Ergänzende Regelungen über die Kameradschaftskasse können in einer eigenen Satzung getroffen werden.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Großdubrau vom 03.09.2007 außer Kraft.

Großdubrau, den 28.08.2009

Schuster
Bürgermeister

Dienstsigel

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Ziffern 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Großdubrau, den 28.08.2009

Schuster
Bürgermeister